

S A T Z U N G

der

"Mathias Pschorr-Stiftung, Hackerbräu"

V o r s p r u c h

Durch die zweimalige Geldentwertung sind die Vermögen einiger rechtsfähiger, von der Landeshauptstadt München vertretener und verwalteter kultureller Stiftungen so stark gemindert worden, daß eine nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks oder die Wiederansammlung angemessener Vermögen im Wege der Admassierung nicht mehr möglich ist.

Es handelt sich dabei um folgende Stiftungen:

1. "Anton und Rosina Ehrengut-Stiftung zur Förderung der Kunst in München";
errichtet 1916 mit einem Kapital von 253.910,-- Mark;
Vermögensstand 1. 4. 1970: 7.292,18 DM;
Zweck der Stiftung: Förderung der Kunst in München.
2. "Johann Sedlmayr'sche Stiftung";
errichtet 1901 mit einem Kapital von 200.000,-- Mark;
Vermögensstand 1. 4. 1970: 6.901,55 DM;
Zweck der Stiftung: Förderung der Wohlfahrt der Landeshauptstadt München im allgemeinen, und zwar insbesondere die Verschönerung der Stadt.

Mit EntschlieÙung des Bayer. Staatsministeriums des Innern Nr. I A 4 - 939 - 3/20 vom 1. September 1970 wurden die beiden genannten Stiftungen gemäß § 87 BGB und Art. 17 des Stiftungsgesetzes aufgehoben und ihre Restvermögen dem Grundstockvermögen der Mathias Pschorr-Stiftung, Hackerbräu zugeführt (Art. 20 Abs. 2 StG; Beschluß der Vollversammlung des Stadtrats der Landeshauptstadt München vom 19. 11. 1969).

Diese Stiftung wurde auf Grund der Erklärung der Erben des Rentners Mathias Pschorr (München) vom 28. September 1900 aus dessen Nachlaß mit einem Kapital von 1'000.000 Mark mit Beschlüssen beider Gemeindegemeinschaften der kgl. Haupt- und Residenzstadt München vom 5. und 14. Februar 1901 errichtet und mit EntschlieÙung des kgl. Staatsministeriums des Innern vom 3. April 1901, Nr. 7847, genehmigt. Auf Grund der veränderten Zeit- und Rechtsverhältnisse erhält die "Mathias Pschorr-Stiftung, Hackerbräu" folgende neue

S a t z u n g

N a m e u n d S i t z

§ 1

Die Stiftung führt den Namen

"Mathias Pschorr-Stiftung, Hackerbräu".

Sie ist eine öffentliche rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts mit dem Sitz in München.

S t i f t u n g s z w e c k

§ 2

Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke durch die Förderung der Kunst, des Kunstgewerbes und des Kunsthandwerks in München, insbesondere der Verschönerung der Stadt.

Der Stiftungszweck wird verwirklicht durch Ankauf oder Bestellung von Kunstwerken bzw. Arbeiten von in München lebenden Künstlern, Kunstgewerblern und Kunsthandwerkern.

Die anzukaufenden und in Auftrag zu gebenden Kunstwerke und Gegenstände des Kunsthandwerks sind entweder zum Schmuck städtischer Gebäude und Anstalten sowie öffentlicher Plätze und Anlagen der Landeshauptstadt München bestimmt oder einer öffentlichen Sammlung der Landeshauptstadt München einzuverleiben. Die Kosten der Aufstellung und Unterhaltung der aus Stiftungserträgen erworbenen Gegenstände in Gebäuden, Anlagen und auf öffentlichen Plätzen der Landeshauptstadt München werden nicht von der Stiftung, sondern von der Landeshauptstadt München getragen.

Ein Rechtsanspruch auf den Stiftungszweck betreffende Leistungen besteht nicht.

§ 3

Aus den Erträgen der Stiftung sind vorweg die Kosten für die Erhaltung, Unterhaltung und Pflege des Grabes des Stifterehepaares Anton und Rosina Ehrengut im Südlichen Friedhof in München (Grabstätte Nr. 9-1-42/43) bis Ende des Jahres 1990 zu bestreiten.

§ 4

Die Stiftung darf keine Erwerbsabsichten verfolgen. Sie darf keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Unterstützungen, Zuwendungen oder Vergütungen begünstigen.

§ 5

Die zur Erfüllung des Stiftungszwecks erforderlichen Mittel werden aufgebracht

- a) aus dem Ertrag oder der sonstigen Nutzung des Grundstockvermögens,
- b) aus freiwilligen Zuwendungen, soweit sie vom Zuwendenden nicht ausdrücklich zur Stärkung des Grundstockvermögens bestimmt sind,

c) aus Zuwendungen der Landeshauptstadt München nach Maßgabe des § 7.

S t i f t u n g s v e r m ö g e n

§ 6

Das Grundstockvermögen der Stiftung ist in seinem Bestand dauernd und ungeschmälert zu erhalten. Es besteht nach dem Stand vom 1. 4. 1970 aus:

a) Wertpapieren im Gesamtnennwert von	41.600,-- DM
b) Sparguthaben in Höhe von	130,52 DM
c) dem Anspruch gegen die Landeshauptstadt München auf Zuwendungen nach § 5c	<u>108.269,48 DM</u>
Summe:	150.000,-- DM

Tritt eine Minderung des Grundstockvermögens der Stiftung ein, so ist es aus dem Ertrag des Stiftungsvermögens zu ergänzen.

§ 7

Gemäß Beschluß der Stadtratsvollversammlung vom 1. 8. NOV. 1970 wendet die Landeshauptstadt München, soweit es die Haushaltslage zuläßt, der Stiftung bis zur Auffüllung des Grundstockvermögens auf 150.000 DM jährlich 10.000 DM zu. Von dieser Zuwendung ist so viel zum sofortigen Verbrauch bestimmt, daß die Stiftung zusammen mit ihrem Ertrag jährlich 6.000 DM zur Verwirklichung des Stiftungszwecks ausschütten kann. Der Rest der Zuwendung ist dem Grundstockvermögen der Stiftung zuzuführen.

Bis zur Auffüllung des Grundstockvermögens auf 150.000 DM dürfen für die Verwirklichung der Stiftungszwecke jährlich insgesamt nicht mehr als 6.000 DM verausgabt werden.

Es ist zulässig, die für den Verbrauch bestimmten Beträge für mehrere Jahre anzusammeln, wenn dies notwendig ist, um eine größere dem Stiftungszweck entsprechende Aufgabe zu verwirklichen.

V e r t r e t u n g u n d V e r w a l t u n g
d e r S t i f t u n g

§ 8

Die Stiftung wird - unbeschadet der Befugnisse des Stiftungsbeirats - von den Organen der Landeshauptstadt München nach den Vorschriften der Gemeindeordnung und nach den sonstigen für die Verwaltung des Vermögens, für die Führung des Haushalts, für die Schulden und für das Rechnungs-, Kassen- und Prüfungswesen der Landeshauptstadt München geltenden Vorschriften verwaltet und vertreten.

Ein Verwaltungskostenbeitrag wird nicht erhoben.

§ 9

Die Stiftung hat einen Stiftungsbeirat. Dieser besteht aus 7 Mitgliedern, und zwar aus:

- 1) dem Oberbürgermeister der Landeshauptstadt München,
- 2) dem zweiten Bürgermeister der Landeshauptstadt München,
- 3) einem Mitglied des Kulturausschusses des Stadtrats der Landeshauptstadt München,
- 4) dem Kulturreferenten der Landeshauptstadt München,
- 5) dem Direktor der Städtischen Galerie im Lenbachhaus,
- 6) einem Mitglied des Präsidiums der Akademie der bildenden Künste in München,
- 7) einem von der Hackerbräu AG München zu benennenden Vertreter der Erben bzw. Rechtsnachfolger des Herrn Mathias Pschorr.

Die unter Ziffer 1 mit 3 genannten Mitglieder können aus der Mitte des Stadtrats der Landeshauptstadt München, die unter Ziffer 4 und 5 genannten aus ihren Amtsbereichen einen ständigen Vertreter bestellen.

Vorsitzender des Stiftungsbeirats ist der Oberbürgermeister.

Der Stiftungsbeirat wählt aus seiner Mitte einen zweiten Vorsitzenden und einen Schriftführer. Der Stiftungsbeirat wird durch den Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den zweiten Vorsitzenden vertreten.

§ 10

Die Sitzungen des Stiftungsbeirats sind vom Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens aber einmal im Jahr, anzuberaumen. Die Mitglieder sind zu den Sitzungen rechtzeitig, mindestens aber zwei Wochen vor dem Sitzungstermin, unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen.

§ 11

Der Stiftungsbeirat ist beschlußfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß geladen und mindestens vier Mitglieder (oder deren Stellvertreter) anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Der Stiftungsbeirat ist berechtigt, weitere sachverständige Persönlichkeiten, Körperschaften oder Vereine zur gutachtlichen Äußerung sowie einzelne Künstler und Sachverständige zur Teilnahme an seinen Sitzungen mit beratender Stimme einzuladen.

Über die Sitzungen des Stiftungsbeirats und die darin gefaßten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden und vom Schriftführer unterzeichnet werden muß.

§ 12

Dem Stiftungsbeirat obliegt die Beschlußfassung über die gemäß § 2 Abs. 2 zur Verwirklichung des Stiftungszwecks durchzuführenden Maßnahmen. Der Vorsitzende vollzieht die Beschlüsse des Stiftungsbeirats und verfügt insoweit über die Stiftungserträge.

Der Stiftungsbeirat ist über beabsichtigte Änderungen dieser Satzung gutachtlich zu hören.

A n f a l l b e r e c h t i g u n g

§ 13

Erlischt die Stiftung, so fällt das noch vorhandene Vermögen der Stiftung an die Landeshauptstadt München. Die Anfallberechtigte hat es tunlichst in einer dem Stiftungszweck entsprechenden Weise

oder ersatzweise für andere gemeinnützige kulturelle Zwecke nach näherer Bestimmung durch die Genehmigungsbehörde zu verwenden.

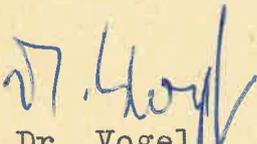
I n k r a f t t r e t e n

§ 14

Die Satzung tritt mit ihrer Genehmigung durch das Bayer. Staatsministerium des Innern in Kraft.

München, den - 4. DEZ. 1970

Landeshauptstadt München



Dr. Vogel
Oberbürgermeister

Genehmigt

vom Bayer. Staatsministerium des Innern

*und dem Bayer. Staatsmini-
sterium für Unterricht
und Kultus*

mit Entschl. vom 2. 3. 1971 Nr. IA 4 - 939 - 3/10

